

Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat „Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp“

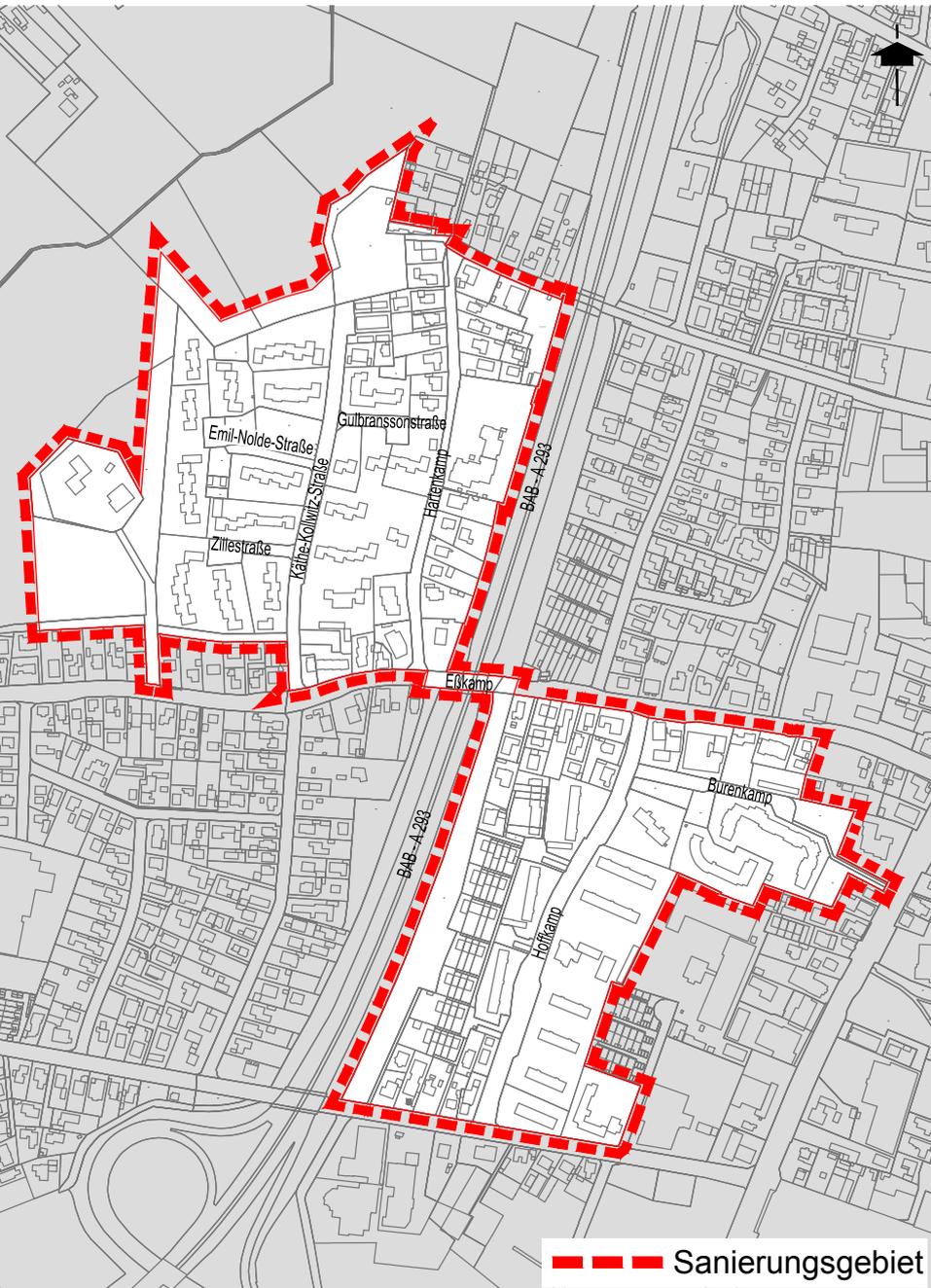


Foto: Stadt Oldenburg und fotomek/fotolia.com

Herausgeber:

Stadt Oldenburg (Oldb) – Der Oberbürgermeister,

Stadtplanungsamt, Stand: Juni 2019. Fotos: Stadt Oldenburg (wenn nicht anders gekennzeichnet)

Allgemeine Anfragen an die Stadt Oldenburg bitte an das ServiceCenter unter Telefon 0441 235-4444.

Inhalt

Präambel.....	4
1. Aufgaben.....	4
2. Zusammensetzung.....	5
3. Wahl des Sanierungsbeirates, des Vorsitzes und der Stellvertretung	5
4. Termine, Einladung, Tagesordnung, Niederschrift	5
5. Öffentlichkeit, Ort und Zeit der Sitzung	6
6. Rederecht	6
7. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen.....	6
8. Aufwandsentschädigungen	6
9. Schlussbestimmungen	6
Wo bekomme ich weitere Informationen?	7

Präambel

Auf Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) wurde das Gebiet „Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp“ 2016 in das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ des Bundes und des Landes Niedersachsen aufgenommen. Das Gebiet droht mit seinen städtebaulichen und baulichen, sozialen und strukturellen Missständen von der gesamtstädtischen Entwicklung abzufallen. Ohne ein aktives Eingreifen der Stadt ist abzusehen, dass die in den VU analysierten Defizite irreversibel werden.

Schwerpunkt der Förderung sind vor allem Maßnahmen zur Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Herstellung eines Quartierszentrums, zur gestalterischen und funktionalen Aufwertung der Straßen, zur Nutzbarmachung der gebäudebezogenen Freiräume für die Bewohnerinnen und Bewohner und zur Modernisierung des Wohnungsbestandes. Weiterhin sollen die verdichteten Wohnquartiere mittels Neuherstellung von Wegebeziehungen besser mit dem umgebenden Landschaftsraum vernetzt sowie Überdimensionierungen von Verkehrsflächen zurückgebaut werden.

Besonders für die Unterstützung bei der Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner, Betroffenen, der Gemeinwesenarbeit sowie der im Gebiet bereits aktiven sozialen Akteurinnen und Akteure und Interessenvertretungen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp“, für die Vermittlung der städtischen Entwicklungsziele im Gebiet, für die Mitwirkung bei der Erarbeitung der rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen für die Stadterneuerung, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei Planungen für öffentliche Maßnahmen hat die Stadt Oldenburg einen Sanierungsbeirat eingerichtet.

Der Sanierungsbeirat nimmt keine kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wahr. Der Sanierungsbeirat ist eine freiwillige Projektgruppe aus unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren und Interessentinnen und Interessenten, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Anliegen und Themen der Stadterneuerung im Gebiet „Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp“ unter den Bewohnerinnen und Bewohnern zu vermitteln. Der Rat und seine Gremien sind nicht an Empfehlungen aus dem Sanierungsbeirat gebunden. Sie sind auch nicht verpflichtet, vom Sanierungsbeirat empfohlene Themen in ihren Sitzungen zu beraten.

Für die Beratung der Stadt, die Steuerung und das Management der weiteren Vorbereitung sowie die Umsetzung des Förderprogramms bedient sich die Stadt der Unterstützung einer oder eines Sanierungsbeauftragten. Die oder der Sanierungsbeauftragte wird die Geschäftsbesorgung des Sanierungsbeirates übernehmen.

1. Aufgaben

1.1 Der Sanierungsbeirat befasst sich mit den Angelegenheiten, die die Vorbereitung und Durchführung der Stadterneuerung im Gebiet „Käthe-Kollwitz-Straße/ Hoffkamp“ mittelbar oder unmittelbar betreffen. Das sind unter anderem

- die Information der Gebietsbevölkerung über die Ziele und Zwecke der Stadterneuerung im Gebiet und die Aufnahme von Hinweisen und Vorschlägen der Bewohnerinnen und Bewohner,
- die Information der Verwaltung und der Ratsgremien über die

Ergebnisse der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner, deren Hinweise und Vorschläge,

- die Mitwirkung an der Aufstellung einer gebietsbezogenen Förderrichtlinie für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,
- die Mitwirkung an der Erarbeitung von zielgruppenspezifischen Lösungsvorschlägen für den Abbau der sozialen Stigmatisierung des Gebietes, in Zusammenarbeit mit der Gemeinwesenarbeit der Stadt Oldenburg,
- die Mitwirkung an der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bei Feststellung von Umsetzungshemmnissen und Konflikten,
- gegebenenfalls Mitwirkung an der Aufstellung eines Sozialplans und einer Umzugskostenrichtlinie,
- die Mitwirkung an der Formulierung von Aufgabenstellungen und an der Erarbeitung von gebietsrelevanten Planungen und Konzepten,
- die Mitwirkung an der Aufstellung der jährlichen Maßnahmenpläne,
- die Erarbeitung von Ideen und Vorschlägen zur funktionalen und gestalterischen Aufwertung der gebäudebezogenen Freiräume,
- Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von Beteiligungsverfahren und Workshops mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und lokalen Akteurinnen und Akteuren,

- weitere Aufgaben, die sich gegebenenfalls aus der Evaluierung der Umsetzung ergeben, unter anderem die Mitwirkung an der Aufstellung eines Förderkataloges für den Verfügungsfonds und bei der Verwendung seiner Mittel.
- Beschlussfassung über die Empfehlung zur Förderung von Projekten mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds

1.2 Der Sanierungsbeirat spricht Empfehlungen zu den Angelegenheiten aus, die im Zusammenhang mit der Stadterneuerung stehen und im Rat und seinen Ausschüssen behandelt werden.

2. Zusammensetzung

2.1 Der Sanierungsbeirat setzt sich aus 13 stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern zusammen, und zwar:

- 4 Mietervertreterinnen oder Mietervertretern
- 4 Eigentümervertreterinnen oder Eigentümervertretern,
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter von sozialen Einrichtungen der sozialen und Bildungsinfrastruktur
- 1 Vertreterin oder Vertreter Bürgerverein
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Kirchengemeinde.

2.2 Die Nachbesetzung von Vertreterinnen und Vertretern, unter anderem durch das Ausscheiden aus dem Sanierungsbeirat, kann nur in dem Verhältnis wie in 2.1 dargestellt erfolgen.

2.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und des Sanierungsbeauftragten sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Sanierungsbeirates. Sie unterstützen und beraten diesen bei seiner Arbeit.

3. Wahl des Sanierungsbeirates, des Vorsitzes und der Stellvertretung

3.1 Die Mitglieder des Sanierungsbeirates zu a) sowie die Eigentümervertreterinnen und Eigentümervertreter zu b) (außer Firma Baum und Freytag & van der Linde) werden durch die Betroffenen aus dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gewählt.

Gewählt werden dürfen nur Betroffene aus dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft ist personengebunden, eine Vertretung ist nicht möglich.

Betroffene sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Mieterinnen und Mieter der im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke.

3.2 Die Mitglieder des Sanierungsbeirates zu c) bis e) werden von den jeweiligen Organisationen benannt. Sie können sich vertreten lassen.

3.3 Der Sanierungsbeirat wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Diese Funktionen sind personengebunden. Die Wahl erfolgt per Handzeichen und wird durch einfache Mehrheit entschieden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

3.4 Der Sanierungsbeirat kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.

4. Termine, Einladung, Tagesordnung, Niederschrift

4.1 Zu den Sitzungen des Sanierungsbeirates lädt die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Sanierungsbeirates per E-Mail, auf Wunsch auf dem Postweg, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Eine Einberufung erfolgt auch dann, wenn dies mehrheitlich von den Mitgliedern des Sanierungsbeirates verlangt wird.

4.2 Die Mitglieder des Sanierungsbeirates verpflichten sich, an den Sitzungen des Sanierungsbeirates teilzunehmen. Bei Verhinderung erfolgt eine vorherige Information an die Stadt Oldenburg.

4.3 Zu Beginn einer jeden Sitzung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss des Sanierungsbeirates ergänzt und in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden.

4.4 Die Sitzungen des Sanierungsbeirates werden vom Vorsitz beziehungsweise von der Stellvertretung eröffnet und geleitet. Sind beide verhindert, führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung die Sitzung.

4.5 Die Öffentlichkeit wird über die Sitzungstermine des Sanierungsbeirates auf der Internetseite der Stadt Oldenburg: www.oldenburg.de/kks informiert.

4.6 Über die Ergebnisse der Erörterungen in den Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird in der darauffolgenden Sitzung dem Sanierungsbeirat zur Genehmigung

vorgelegt. Danach werden die Protokolle auf der Internetseite der Stadt Oldenburg veröffentlicht. www.oldenburg.de/kks

5. Öffentlichkeit, Ort und Zeit der Sitzung

5.1 Die Sitzungen des Sanierungsbeirates sind öffentlich. Zu bestimmten Themen, die zum Beispiel personenbezogene Daten betreffen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

5.2 Die Sitzungen finden in der Regel im Sanierungsgebiet oder im Umfeld des Sanierungsgebietes und in einem Zeitraum von 19 bis 21 Uhr statt. Der Sitzungsturnus wird in Absprache zwischen dem Sanierungsbeirat und der Verwaltung nach Bedarf festgelegt (maximal einmal pro Monat).

6. Rederecht

6.1 Die Mitglieder des Sanierungsbeirates sowie die teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und der oder des Sanierungsbeauftragten haben uneingeschränktes Rederecht. Die Zeit der Redebeiträge einschließlich Präsentationen wird auf höchstens zehn Minuten begrenzt.

6.2 Zu Beginn und zum Ende jeder Sitzung wird den Besucherinnen und Besuchern Gelegenheit gegeben, Fragen zu stellen und Vorschläge für die weitere Vorbereitung und Umsetzung der Sanierung zu geben. Wortbeiträge während der laufenden Sitzung des Sanierungsbeirates bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorsitzes beziehungsweise der Stellvertretung des

Sanierungsbeirates. Die Redezeit ist auf höchstens fünf Minuten begrenzt.

6.3 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beziehungsweise dessen Stellvertretung hat das Recht die in 6.1 und 6.2 genannten Redezeiten zu verlängern.

7. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

7.1 Der Sanierungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

7.2 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit und durch Handzeichen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Sanierungsbeirates gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

7.3 Werden im Sanierungsbeirat Themen erörtert, die nachfolgend in den Ratsgremien behandelt werden, gibt der Sanierungsbeirat eine Empfehlung ab.

7.4 In begründeten Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.

7.5 Sofern ein Mitglied des Sanierungsbeirat einen Antrag auf Förderung eines Projektes mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds gestellt hat, entfällt sein Stimmrecht bei der Beschlussfassung zu diesem Projekt.

8. Aufwandsentschädigungen

Eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen und die Arbeit im Sanierungsbeirat erfolgt für alle Mitglieder nicht.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Geschäftsordnung des Sanierungsbeirates tritt nach deren Beschluss in Kraft.

9.2 Gleiches gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.

Oldenburg, 12. Dezember 2017

Wo bekomme ich weitere Informationen?



Zur Unterstützung aller Maßnahmen im Sanierungsgebiet sind eine Vielzahl von Förderprogrammen und Sonderregelungen heranzuziehen. Welche Förderung im Einzelfall für Sie in Frage kommt, was dafür erforderlich ist, welche Programme sich ausschließen und was bei der Antragstellung abzuwägen ist, dazu ist eine ausführliche Information und Einzelberatung unerlässlich.

Sollten Sie Fragen zur Sanierung haben, wenden Sie sich gerne an die

Sanierungsstelle im Fachdienst Städtebau und Stadterneuerung der Stadt Oldenburg

Industriestraße 1 a
Eingang C
26121 Oldenburg.

Hier steht Ihnen als Gesprächspartnerin Elke Dannemann zur Verfügung.

Sie erreichen Frau Dannemann unter der Telefonnummer 0441 235-2398 oder per E-Mail: Elke.Dannemann@stadt-oldenburg.de.

